



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. August 2018**

21.	Grundbuchwesen	187
21.03.	Grundbuch und Vermessung	
21.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Nachführung der amtlichen Vermessung Anpassung Nachführungsvertrag	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

In § 22 des kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) vom 24. Oktober 2011 sowie in § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) wird den Gemeinden die Zuständigkeit für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung übertragen. Die Aufgabe kann an Private übertragen werden (§ 22 ABs. 2 KGeolG), muss jedoch zwingend durch Personen mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen sind, ausgeführt werden. Der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin ist, soweit er oder sie amtliche Vermessungen vornimmt, hoheitlich tätig. Der Vertrag ist daher öffentlich-rechtlicher Natur und bedarf der Genehmigung durch die Aufsicht über die amtliche Vermessung. Diese wird vom kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) ausgeübt. Im Anschluss an die Genehmigung ist der Vertrag amtlich zu publizieren und aufzulegen.

Der genannte Nachführungsvertrag ist mit dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin persönlich abzuschliessen, dementsprechend erlischt er bei einem plötzlichen Ausscheiden deren aus der beauftragten Firma. Diese Bestimmung sieht das OR so vor. In einem solchen Fall würde die Gemeinde plötzlich über keinen Nachführungsgeometer mehr verfügen, was zur Folge hätte, dass der gesetzliche Auftrag für die amtliche Vermessung nicht mehr gewährleistet werden könnten. Insbesondere könnten keine Daten der amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsakten unterzeichnet werden. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten, ist jeweils eine Stellvertreterlösung im Nachführungsvertrag zu regeln.

Vertragsabschluss

Mit Beschluss Nr. 66 vom 22. Mai 2012 hat der Gemeinderat den Werkvertrag über die Nachführung der Grundbuchvermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern David Erny und Werner Frei abgeschlossen. Aufgrund seiner Pensionierung wird Werner Frei per Ende 2018 aus dem Vertrag ausscheiden. Nebst dem verbleibenden David Erny sind somit per 1. Januar 2019 zwei Stellvertreter zu ernennen.

Die Gossweiler Ingenieure AG empfiehlt, Thomas Hew als zweiten und Martin Scherrer als dritten patentierten Geometer in einen den aktuellen rechtlichen und juristischen Rahmenbedingungen entsprechenden Vertrag aufzunehmen. Thomas Hew ist seit 2012 im Unternehmen

tätig und seit 1. Januar 2017 stellvertretender Abteilungsleiter und Filialleiter in Zumikon. Martin Scherrer war, bevor er mit seinem Team zur Firma Gossweiler Ingenieure AG wechselte (Übernahme von der ewp AG Effretikon), seit 18 Jahren Nachführungsgeometer in fünf kantonalen Gemeinden. Er leitet seit dem 1. Juli 2017 die Filiale in Effretikon. Alle drei Ingenieur-Geometer sind im eidgenössischen Geometerregister eingetragen und damit zur Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung berechtigt. Die Anpassung des bestehenden Nachführungsvertrags ist deshalb wie vorgesehen möglich.

Nebst der Neuregelung der Stellvertreterlösung bleibt der Wortlaut des Vertrages gegenüber demjenigen vom Februar 2012 identisch.

Rechtliches

Die Aufnahme von weiteren Nachführungsgeometern in den Vertrag bedarf aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Pflichten des Nachführungsgeometers) eines neuen Vertrags. Dieser fällt gemäss ARE nicht unter die Bestimmungen der Submissionsverordnung weshalb keine Ausschreibung erforderlich ist. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) zwingend zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Nebst David Erny sind Thomas Hew und Martin Scherrer als weitere patentierte Ingenieur-Geometer in den Nachführungsvertrag aufzunehmen.
2. Der Vertragsinhalt wird in der vorliegenden Fassung (ad acta) genehmigt.
3. Die Gossweiler Ingenieure AG werden beauftragt, den Vertrag gemäss Ziffer 1 anzupassen und dem Gemeinderat Fällanden zur Unterschrift vorzulegen.
4. Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt,
 - 4.1 anschliessend den von allen Parteien unterschriebenen Nachführungsvertrag der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung vorzulegen.
 - 4.2 den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen;
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung an:
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, mit den unterzeichneten Verträgen
 - Grundbuchamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf
 - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
 - Abteilung Hochbau und Liegenschaften; zum Vollzug (Ziffer 4), per E-Mail
 - 21.03.
 - 21.01.
-

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 24. August 2018